

Reglement über die Vergabe der Forschungsmittel durch die Forschungskommission der Universität St. Gallen

vom 8. Dezember 2015 (Stand 10. November 2020)

Der Senatsausschuss der Universität St.Gallen erlässt gestützt auf Art. 1 Abs. 4 des Reglements „Forschungskommission der Universität St.Gallen“ vom 14. Dezember 2015 als Reglement:

Art. 1 Gegenstand¹

¹ Dieses Reglement regelt die Behandlung von Beitragsgesuchen auf Fördermittel aus dem Budget der Forschungskommission sowie aus folgenden Fonds:

- a) Grundlagenforschungsfonds;
- b) Publikationsfonds;
- c) Fonds für Forschungsgespräche;
- c^{bis}) Mobilitätsstipendien für Doktorierende der Universität St.Gallen;
- d) weitere Fonds, die von der Forschungskommission errichtet werden;
- e) sowie von Gesuchen für weitere Forschungsmittel, die die Forschungskommission zur Beschlussfassung übernimmt.

² Details regelt die Forschungskommission in Ausführungsbestimmungen, namentlich den Förderzweck und die Voraussetzungen für die Gesuchseinreichung.

Art. 2 Ausschreibung

¹ Die Forschungskommission setzt Termine für die Gesuchseinreichung fest.

² Die Einreichtermine werden öffentlich kommuniziert.

Art. 3 Einreichung²

¹ Gesuchseinreichungen müssen in vollständiger Form jeweils bis zum festgelegten Termin in digitaler Form erfolgen.

² Pro Sitzung der Forschungskommission darf nicht mehr als ein Gesuch je Fonds von einer Antragstellerin oder einem Antragsteller eingereicht werden.

³ Gesuche aus der SoM, SEPS, SoF und SCS sind grundsätzlich in englischer Sprache abzufassen.

⁴ Gesuche sind an die Geschäftsstelle der Forschungskommission zu richten.

Art. 4 Verfahren

¹ Forschende, welche die formellen Voraussetzungen zur Gesuchstellung erfüllen, sind zum Gesuchsverfahren zuzulassen. Eine vorgängige, formelle oder informelle Selektion findet nicht statt.

² Auf Gesuche, welche die formellen Kriterien nicht erfüllen, tritt die Forschungskommission nicht ein.

Art. 5 Evaluation

¹ Die Evaluation der zur materiellen Beurteilung zugelassenen Gesuche erfolgt nach den Grundsätzen der wissenschaftlichen Begutachtung³. Entscheidend für die Vergabe ist die Exzellenz der beantragten Forschung unter Berücksichtigung der verfügbaren finanziellen Mittel und der Schwerpunktsetzung des jeweiligen Instruments. Details der Evaluation und Vergabe werden in den Ausführungsbestimmungen der Forschungskommission geregelt.

Art. 6 Beschlussmitteilung

¹ Wird ein Gesuch positiv beurteilt, legt die Forschungskommission den Förderbetrag anhand der in den Ausführungsbestimmungen erläuterten Bedingungen sowie der finanziellen Rahmenbedingungen fest und eröffnet den Entscheid in Form einer Verfügung.

² Wird ein Gesuch negativ beurteilt, erhält die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller

¹ Fassung gemäss Nachtrag vom 10. November 2020; in Vollzug ab 1. Januar 2021.

² Fassung gemäss Nachtrag vom 10. November 2020; in Vollzug ab 1. Januar 2021.

³ Im Sinne von Art. 9 der Richtlinien zur Integrität wissenschaftlichen Arbeitens vom 24. Februar 2015.

einen schriftlichen Ablehnungsbescheid, der die Gründe für die Ablehnung enthält.

Art. 7 Beitragszahlung

¹ Die Freigabe eines zugesprochenen Beitrags erfolgt frühestens im übernächsten Monat nach einer Kommissionssitzung.

Art. 8 Verzicht oder vorzeitiger Abbruch⁴

¹ Erlischt das Anstellungsverhältnis der Beitragsempfängerin oder des Beitragsempfängers an der Universität St.Gallen während der Förderperiode, wird die Förderung vorzeitig beendet. Für Förderungen nach Art.1 Abs.1 Bst. c^{bis} ⁵ gelten die Regelungen der Ausführungsbestimmungen.

² Verzichtet die Beitragsempfängerin oder der Beitragsempfänger auf ihren oder seinen Beitrag, oder muss das Forschungsprojekt vorzeitig beendet werden, ist die Forschungskommission unverzüglich schriftlich und unter Angabe der Gründe zu informieren.

³ Stellt die Forschungskommission einen schwerwiegenden Verstoss gegen die Richtlinien zur Integrität wissenschaftlichen Arbeitens fest, so kann sie die Projektförderung unverzüglich beenden und die Beitragsempfängerin oder den Beitragsempfänger bis auf weiteres von der Antragstellung ausschliessen.

⁴ Bereits ausbezahlte Beiträge sind pro rata temporis zurückzuerstatten, sofern noch keine entsprechenden Auslagen entstanden sind.

Art. 9 Informationspflicht

¹ Mit der Zusprache eines finanziellen Beitrags durch die Forschungskommission ist die Beitragsempfängerin oder der Beitragsempfänger verpflichtet, die Forschungskommission unverzüglich über substantielle Änderungen der in den Gesuchen umschriebenen Forschungsprojekte (inhaltliche Neuausrichtung, Änderungen des Zeitplans, zusätzliche Finanzierungsquellen) zu informieren. Diese Änderungen sind von der Forschungskommission zu genehmigen.

Art. 10 Hinterlegungspflicht

¹ Die Beitragsempfängerin bzw. der Beitragsempfänger ist aufgefordert, durch die Forschungskommission geförderte Projekte und hieraus entstandene Publikationen in die Forschungsplattform der Universität St.Gallen aufzunehmen und regelmässig zu aktualisieren.

Art. 11 Berichterstattung

¹ Die Beitragsempfängerin oder der Beitragsempfänger kann periodisch oder nach Abschluss des bewilligten Projekts von der Forschungskommission aufgefordert werden, einen wissenschaftlichen Bericht innert angemessener Frist zu erstellen. Der Bericht wird von mindestens einem Mitglied der Forschungskommission innert angemessener Frist inhaltlich geprüft. Das Prüfungsergebnis wird der Beitragsempfängerin bzw. dem Beitragsempfänger schriftlich mitgeteilt.

² Die Erfüllung der Berichtspflicht ist Voraussetzung für die weitere Gesuchstellung.

Art. 12 Wiedereinreichung

¹ Von der Forschungskommission abgelehnte Projekte können nur in revidierter Form und höchstens ein weiteres Mal zur Evaluation an die Forschungskommission eingereicht werden. Die vorgenommenen Änderungen sind zu erläutern.

Art. 13 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement ist universitätsintern bekannt zu machen und tritt ab dem 1. Februar 2016 in Kraft.

² Die Änderungen vom 10. November 2020 werden für Beitragsgesuche auf Fördermittel ab dem 1. Januar 2021 angewandt.

⁴ Fassung gemäss Nachtrag vom 10. November 2020; in Vollzug ab 1. Januar 2021.

⁵ Redaktionell angepasst am 19. Mai 2021 (Art. 1 Abs. 1 Bst d ersetzt mit Art. 1 Abs. 1 Bst. c^{bis}).